

Der 1. Strafsenat vom OLG Naumburg hat am 19.12.2008 die Anhörungsrüge von Kazim gegen den Beschluss vom 06. November 2008 als unbegründet zurückgewiesen. - Das OLG will somit weiterhin ein Hauptverfahren gegen den ehemaligen 14. Senat, wegen Rechtsbeugung verhindern.

Die Anhörungsrüge vor dem OLG muss vor einer Beschwerde beim BverfG erhoben werden. Sie soll das Bundesverfassungsgericht vor einer Überflutung von Beschwerden entlasten. Sie soll dem gerügten Gericht helfen, eine fehlerhafte oder sachfremde Entscheidung zu überdenken und das Verfahren fortzuführen. Wie zu erwarten war, hat sich der Strafsenat nicht inhaltlich mit unseren Vorwürfen auseinandergesetzt.

Wir hatten mit einer Ablehnung unserer Anhörungsrüge gerechnet. Deshalb hatten wir vorsorglich fristgerecht eine Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Wir haben dem BverfG den Beschluss vom OLG Naumburg zugestellt und beantragt, unsere Verfassungsbeschwerde aus dem Register aufzurufen.

Das OLG Naumburg hat auf seiner Pressemitteilung Nr. 13 / 08 das Jahr 2009 als „Jahr des Familiengerichts“ ausgerufen. Laut Geschäftsverteilungsplan sitzt in jedem Familiensenat mindestens ein Richter der an der willkürlichen Rechtssprechung im Fall Görgülü beteiligt war.